

Investitionsförderung

Erläuterung der Maßnahmen laut der Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzüchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 1308/2013

Förderperiode 2016-2019



1 Allgemeine Hinweise

Die nachfolgenden Erläuterungen in diesem Merkblatt enthalten rechtlich unverbindlich die wichtigsten Informationen zur Investitionsförderung. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

Investitionen im Sinne dieser SRL sind Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Gütern, die zu einem Zugang im Anlagevermögen des Investors führen. Anlagen sind Wirtschaftsgüter, welche die Betragsgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen (derzeit € 400) übersteigen.

Das heißt, der Wert für ein einzelnes Gerät muss mindestens € 400 betragen, um als Investitionsgut zu gelten!

Förderfähig sind ausschließlich die in Anhang I der SRL angeführten Geräte und Maschinen, soweit der Gesamtbetrag der Anschaffungen (Mindestinvestitionskosten) € 2.000 brutto übersteigt.

Übersteigt der Rechnungsbetrag € 5.000 netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden.

Liegt der Gesamtbetrag der Anschaffungen über € 40.000 brutto, können nur die Kosten bis zu einer Höhe von € 40.000 brutto berücksichtigt werden.

2 Förderbare Geräte lt. Anhang I der SRL

Abfüllanlagen

Anhänger und/oder Aufbauten für die Bienenwanderung

- Minimalanforderung für Anhänger: Ladegewicht mindestens 1.500 kg und eine Ladefläche von mind. 5 m²

Anlagen für die Metproduktion (z.B.: Gärtanks, Filteranlagen, Pump- und Abfüllgeräte)

Automatische Schleudern

Bee-blower (Abblasgeräte)

Besamungsgeräte für KB

Brutschrank

Elektronische Systeme zur Trachtbeobachtung

Entdeckelungsanlagen

Etikettieranlagen

Fix verankertes Edelmöbiliar im Abfüll- und Schleuderraum

Gläserwaschmaschine (mind. 80°C Wascht., keine Haushaltsgeschirrspüler)

Hebebühnen

Honigaufaugeräte

Hubstapler und Hubwagen

Kühlaggregate für Kühlräume

Kühlzellen

Ladekräne für die Imkerei

Pollenreiniger

Pollentrocknungsschrank

Pumpe zur Gelee Royal Gewinnung

Raumtrocknungsgeräte

Rührgeräte

Schleuderstraßen oder deren Bestandteile

Selbstfahrende Wanderhilfen (keine KFZ)

Spezialschubkarren

Stockwaagen

Wachpressen zur Mittelwand Herstellung (ausgenommen sind industrielle

Mittelwandfertigungsanlagen für den gewerblichen Wiederverkauf)

Wachsschmelzer

Zentrifugen

3 Allgemeine Fördervoraussetzungen und Ausmaß des Zuschusses:

Berechnungsgrundlage für die Förderung von Investitionen:

Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe.

- Registrierung im VIS
Der Wirtschaftlich Begünstigte muss im Veterinärinformationssystem (VIS) als Imker registriert sein und die vorgeschriebenen Meldungen durchführen.
- Der Wirtschaftlich Begünstigte muss nachweislich entweder am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ (QP) oder am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ (ÖBGP) teilnehmen.
- Als Nachweis für die Teilnahme am QP/ÖBGP hat der Förderwerber jeweils die unterschiedene Teilnahmeerklärung vorzulegen.

Welche Verpflichtungen sind mit der Teilnahme am QP verbunden?

Sie müssen zumindest in dem Jahr, in dem eine Investitions- oder Kleingeräteförderung beantragt wird, eine Honigprobe zur Qualitätsuntersuchung an ein Honiglabor senden. Idealerweise lassen Sie jährlich Ihren Honig untersuchen.

Welche Verpflichtungen sind mit der Teilnahme am ÖBGP verbunden?

- Sie müssen an einer Varroa-Schulung (Varroaseminar) im Mindestausmaß von acht Bildungseinheiten mit praktischem und theoretischem Teil teilnehmen.
- Sie müssen alle vier Jahre, ab Teilnahmebeginn, an Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Bienengesundheit in einem Mindestausmaß von vier Bildungseinheiten nachweislich teilnehmen.
- Sie müssen an der jährlichen Erhebung der Winterverluste teilnehmen (solange diese Erhebung durchgeführt wird).

Die Programme (ÖBGP und QP) sind auf der Homepage der Biene Österreich veröffentlicht.

Der Investitionszuschuss beträgt maximal 40 % der anrechenbaren Kosten bei Teilnahme entweder am QP ODER am ÖBGP und erhöht sich bei zusätzlicher Teilnahme an einem der beiden Programme auf maximal 50% der anrechenbaren Kosten.

4 Besondere Förderungsvoraussetzungen

Geförderte Investitionen sind innerhalb von 5 Jahren ab Anschaffung ausschließlich für den geförderten Zweck vom Förderungswerber oder Wirtschaftlich Begünstigten einzusetzen und entsprechend instand zu halten, ausgenommen die imkerliche Tätigkeit wird aufgrund Höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände vorzeitig beendet.

Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft:

- durch eine geeignete, erfolgreich abgelegte Facharbeiterprüfung/Meisterprüfung oder
- durch eine Bestätigung der angemessenen Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren durch eine Berufsorganisation oder eine Landwirtschaftskammer.

Es müssen nachweislich **mindestens 50 Bienenstöcke** bewirtschaftet werden und es muss ein **imkerlich begründeten Einheitswertbescheid** vorliegen.

Betriebsverbesserungsplan:

Der Wirtschaftlich Begünstigte hat einen von einer Landwirtschaftskammer bestätigten Betriebsverbesserungsplan vorzulegen.

Voranmeldung von geplanten Investitionen:

Grundsätzlich muss jede geplante Investition bei der Biene Österreich mit dem Formular „Voranmeldung für die Investitionsförderung“ angemeldet werden. Investitionen bitte daher immer erst nach von der BÖ bestätigter Voranmeldung tätigen. Das dient zur eigenen Sicherheit! Bei allen größeren Anschaffungen ist eine vorherige Rücksprache mit Biene Österreich zu empfehlen.

5 Antragstellung

Was ist dem Antrag beizulegen?

- Unterschriebenes Antragsformular und unterschrieben Verpflichtungserklärung
- Belege für die getätigten Investitionen: Originalrechnung, Zahlungsbestätigung
- Nachweis der beruflichen Qualifikation
- Imkerlich begründeter Einheitswertbescheid
- Betriebsverbesserungsplan (muss von der Landwirtschaftskammer bestätigt sein).
- Teilnahmeerklärung(en) QP/ÖBGP
- Ausdruck aus dem VIS

Sämtliche Formulare und die Teilnahmeerklärungen (QP und ÖBGP) finden Sie unter www.biene-oesterreich.at im Menüpunkt „Förderungen/Formulare“

Einreichtermine

Es gibt 2 Einreichtermine:

- Termin 1: bis 10. März d.J.
- Termin 2: bis spätestens 30. Juni d.J.

- Eine Förderperiode beginnt mit 1. August und endet im Juli des darauf folgenden Jahres. Einreichungen sind jedoch nur bis Ende Juni möglich!
- Die Rechnungen für die geförderten Geräte müssen innerhalb dieses Zeitraums liegen.
- Anträge, die bis 10. März einlangen, können mit einer vorzeitigen Auszahlung rechnen.

Wo schicke ich den Antrag hin?

Der Antrag ist im Original per Post zu senden an:

Biene Österreich
Hackhofergasse 1
1190 Wien

Fragen und Hilfe:

Büro Biene Österreich
Tel: +43-676-7703157

office@biene-oesterreich.at

www.biene-oesterreich.at

Oder verwenden Sie das Kontaktformular auf der Webseite der Biene Österreich